



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 6 O 385/15

verkündet am : 20.09.2017  
Dalchow,  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Ansprenger-von Bismarck & Kallweit,  
Scharnweberstraße 15, 13405 Berlin,-

gegen

Beklagten,

hat die Zivilkammer 6 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 30.08.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Landgericht Hilpert als Einzelrichterin

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 4.343,43 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2015 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weitergehenden Schäden aus dem Schadensereignis vom 20.05.2015 zu erstatten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 7 % und der Beklagte 93 %.
5. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Für den Beklagten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar, wobei der Kläger die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden darf, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten als Betreiber einer Autowaschanlage auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Beklagte ist Pächter der ARAL-Station Berlin,- und  
betreibt dort auch eine Autowaschanlage. Während des gesamten Waschvorgangs steht das Fahrzeug dort auf derselben Stelle und wird nicht durch ein Förderband oder eine ähnliche Konstruktion bewegt.

Der Kläger nutzte die Waschanlage des Beklagten am 20.05.2015 zur Reinigung seines Fahrzeugs Mercedes-Benz, amtl. Kennzeichen . Im Anschluss an die Durchführung des Waschvorgangs zeigte er einen Schadensfall an.

Ausweislich des vom Kläger eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. vom 04.08.2015 beläuft sich der Nettoparaturschaden auf EUR 3.209,21 (Anlage, Beistück zur Akte). Darüber hinaus wird in dem Gutachten eine Wertminderung in Höhe von EUR 750,00 angegeben. Für die Gutachtenerstellung sind Kosten von EUR 759,22 angefallen. Das Fahrzeug wurde bisher noch nicht repariert.

Der Kläger forderte die Haftpflichtversicherung des Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 25.06.2015 zum Haftungsanerkennnis dem Grunde nach auf. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten lehnte mit Schreiben vom 13.08.2015 eine Einstandspflicht ab (Anlagen, Beistück zur Akte). Der Kläger forderte die Haftpflichtversicherung des Beklagten mit Schreiben vom 10.08.2015 unter Fristsetzung bis zum 20.08.2015 zur Zahlung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren auf.

Der Kläger trägt vor, er habe den Pkw am 20.05.2015 in die Waschanlage gesteuert, wobei seine Ehefrau auf dem Beifahrersitz gesessen habe. Nachdem die in der Waschanlage befindliche Ampel grünes Licht angezeigt habe, habe er den Wagen verlassen. Seine Ehefrau sei auf dem Beifahrersitz verblieben. Er habe an dem vor der Waschanlage befindlichen Automaten den zuvor erworbenen Chip eingeworfen und den Waschvorgang gestartet. Der Waschvorgang habe begonnen und die seitlichen sowie die über dem Fahrzeug befindlichen Waschbürsten hätten sich zunächst vom Fahrzeugheck zur Fahrzeugfront bewegt.

Nachdem die Waschbürsten an der Fahrzeugfront gewesen seien, hätten sie in entgegengesetzte Richtung angesetzt, um das Fahrzeug nunmehr von der Fahrzeugfront zum Fahrzeugheck hin zu waschen. Bei diesem zweiten Waschvorgang habe die Seitenwalze an der rechts gelegenen Waschbürste den Schaltbügel der Sicherheitsleiste ergriffen. Da der Waschvorgang dennoch weitergelaufen sei, habe die Leiste das klägerische Fahrzeug beschädigt. Das Fahrzeug sei zuvor in einem einwandfreien Zustand gewesen. Die Waschanlage sei an den Seiten nicht einsehbar, das Tor sei zwar verglast, jedoch seien die Scheiben derart verdreckt und milchig, dass die Waschanlage kaum einsehbar sei. Hierzu wird Bezug genommen auf die vom Kläger als Anlage eingereichten Fotos (Beistück zur Akte). Ferner sei einem Außenstehenden während des Waschvorgangs aufgrund des Wassers und der Bürsten auch der verbleibende Blick auf das Fahrzeug genommen. Die Ehefrau des Klägers habe während des Waschvorgangs weder die Möglichkeit gehabt, das Fahrzeug zu verlassen noch auf sich aufmerksam zu machen.

Die Ursache für das Eingreifen des Schaltbügels der Sicherheitsleiste durch die Seitenwalze liege augenscheinlich nicht im Ursachenbereich des Klägers. Es spreche bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die vom Beklagten betriebene Waschanlage nicht den Vorschriften entsprechend gewartet worden bzw. der Schadenseintritt auf eine sonstige Pflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen sei.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte befinde sich seit dem 14.08.2015 in Verzug, da die Haftpflichtversicherung ihre Einstandspflicht ernsthaft und endgültig abgelehnt habe.

Der Kläger begehrt mit seinem Klageantrag zu 1) den Ersatz der Nettopreiskosten von EUR 3.209,21, der Sachverständigenkosten von EUR 759,22 sowie ursprünglich einer Wertminderung von EUR 750,00. Mit dem Klageantrag zu 2) begehrt der Kläger die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren. Mit dem Klageantrag zu 3) begehrt er die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche weiteren Schadensersatzansprüche aus dem Schadensereignis zu erstatten, da er die Reparatur des Fahrzeugs beabsichtige, weshalb Mehrwertsteuer und Nutzungsausfall zu erstatten seien.

Um eine Beweisaufnahme hinsichtlich der streitigen merkantilen Wertminderung zu vermeiden, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21.06.2017 die Klage in Höhe von EUR 375,00 zurückgenommen und der Beklagte mit Schriftsatz vom 31.05.2017 in gleicher Höhe anerkannt. Der Beklagte hat der teilweisen Klagerücknahme des Klägers zugestimmt.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von EUR 4.343,43 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2015 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 492,54 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2015 zu zahlen;
3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche weitergehende Schadensersatzansprüche aus dem Schadensereignis vom 20.05.2015 zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass das klägerische Fahrzeug schadenfrei in die Anlage eingefahren worden sei. Die Leiste, die das Fahrzeug des Klägers beschädigt habe, sei eine ca. zwei Meter lange sog. Not-Aus-Stange, deren Funktion es sei, die Waschanlage für den Fall zu stoppen, dass diese Stange Berührungen mit der Außenhaut eines eingestellten Fahrzeugs, beispielsweise einer versehentlich nicht geschlossenen Tür, habe. Diese Not-Aus-Stange habe sich in die rechte Seitenwalze bzw. Seitenbürste verfangen. Hierdurch sei es zum Schadeneintritt am klägerischen Fahrzeug gekommen. Es lasse sich nicht mehr rekonstruieren, aus welchen Gründen sich die Stange in der Bürste verfangen habe. Der Hersteller habe keine konkret fassbare Ursache ermitteln können. Der Schadensmechanismus sei nicht erkennbar oder abwendbar gewesen. Hätte es vor Inbetriebnahme des Waschvorgangs durch den Kläger einen Fehler gegeben, so hätte der Waschvorgang nicht erfolgreich gestartet werden können, weil die Anlage sich nicht mehr hätte in Betrieb nehmen lassen können. Ein vergleichbarer Schadensfall sei noch nie aufgetreten, seit der Beklagte die Waschanlage betreibe.

Die Anlage werde stets durch die Mitarbeiter des Beklagten im Hinblick auf die Inbetriebnahme, den Betrieb als solchen und die abendliche Außerbetriebnahme überwacht. In der Frühschicht sei der sog. Tages-Check vor Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt worden, wobei alle Funktionen der Anlage einwandfrei gewesen seien und keinerlei Auffälligkeiten an der Anlage hätten festgestellt werden können. Bei der täglichen Inbetriebnahme finde ein sog. Zwangs-Check statt nach Maßgabe eines speziellen Programms, das die Anlage durchlaufe. In diesem Zusammenhang würden alle Systeme angesprochen und von der Anlage durchgeprüft. Dieses Prozedere werde von dem jeweiligen Mitarbeiter überwacht. Nur wenn dies geschehen sei, lasse sich die Anlage in Betrieb nehmen. Der Mitarbeiter mache des Weiteren noch eine Sichtprüfung der Anlage und der Waschhalle. Die Anlage habe bis zum streitbefangenen Tag einwandfrei funktioniert, und an diesem Tag auch den ganzen Tag ohne jedwede Beanstandungen. An diesem Tag seien vor dem klägerischen Fahrzeug bereits 30 Waschvorgänge durchgeführt worden, ohne dass es Schadenmeldungen oder Mängelrügen gegeben habe. Am 20.05.2015 sei der Tages-Check durch den Mitarbeiter durchgeführt worden. Dieser und die weiteren Mitarbeiter seien geschultes Tankstellenpersonal.

Die Anlage sei technisch und optisch ohne Beanstandungen gewesen. Die Waschanlage sei vom Beklagten nach den Herstellervorgaben mindestens einmal im Zeitfenster von 12 Monaten durch einen Service-Monteur der Firma nach Maßgabe einer Checkliste (Anlage B 1) gewartet, gepflegt und notwendigenfalls überholt worden, wobei Verschleißteile turnusgemäß ausgetauscht würden und entsprechend gehandelt werde, wenn sich darüber hinaus Wartungs- und Reparaturbedarf eingestellt haben sollte. Ferner werde dabei ein Probelauf durchgeführt. Die Wartungsabstände von einem Jahr würden vom Hersteller der Waschanlage empfohlen. Zudem werde die Anlage regelmäßig auf Betriebsmittel geprüft, wobei auch ggf. feststellbare Verschleißerscheinungen behoben würden. Zuletzt sei die Anlage am 08.01.2015 von dem Kundendiensttechniker überprüft worden, wobei alle Funktionen technisch und optisch ohne jedwede Beanstandungen gewesen seien (Arbeitsbericht vom 08.01.2015, Anlage B 2 sowie Anlage B 4). Die ausgefüllte Checkliste von der Überprüfung vom 08.01.2015 liege beim Beklagten oder bei der nicht mehr vor.

Da die eingetretenen Beschädigungen an dem klägerischen Fahrzeug weder vermutet noch hätten vorhergesehen werden können und eine Garantiehafung nicht geschuldet sei, sei dem Kläger ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten nicht eröffnet.

Es sei zudem ein erhebliches Verschulden des Klägers darin zu sehen, dass er den Waschvorgang nicht beobachtet und nicht sofort den Not-/Aus-Knopf am Bedienpaneel betätigt habe, wodurch sich der Schaden erheblich hätte eindämmen lassen.

Der Beklagte bestreitet eine merkantile Wertminderung nach der Reparatur, da es sich karosserietechnisch um einen sog. „Einfach-Schaden“ handele, der nicht offenbarungspflichtig sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zur Entscheidung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren erklärt, und zwar der Beklagte mit Schriftsatz vom 31.05.2017 und der Kläger mit Schriftsatz vom 21.06.2017.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 21.07.2017 das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, auf den 30.08.2017 festgesetzt.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf ihre Schriftsätze samt Anlagen und auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung Pkw Mercedes-Benz, amtl. Kennzeichen , beim Waschvorgang am 20.05.2015 aus §§ 631, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

1. Die Parteien haben einen Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB zur Durchführung einer Fahrzeugwäsche in der Waschanlage des Beklagten abgeschlossen. Der Beklagte war im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Rechtsgüter des Klägers nicht verletzt werden. Insbesondere hat der Betreiber einer Autowaschanlage dafür zu sorgen, dass ein Fahrzeug durch den Reinigungsvorgang nicht beschädigt wird.

2. Nach allgemeinen Grundsätzen ist es an dem Geschädigten als Gläubiger darzulegen und zu beweisen, dass der PKW in der von dem Beklagten betriebenen Waschstraße geschädigt worden ist, dieser schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat. In Abweichung von dieser grundsätzlichen Beweislastverteilung ist für Schadensfälle, die sich in einer Waschstraße ereignet haben, anerkannt, dass von der Schädigung auf die Pflichtverletzung des Betreibers geschlossen werden kann, wenn der Geschädigte darlegt und beweist, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrühren kann. Dieser Anscheinsbeweis kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn feststeht, dass der Schaden nur durch den automatisierten Waschvorgang in der Waschstraße selbst verursacht worden sein kann, also keine andere Schadensursache in Betracht kommt. Ist diese Feststellung nicht möglich, liegt das Risiko der

Unaufklärbarkeit der Schadensursache beim Fahrzeugeigentümer (LG Wuppertal, Urteil vom 13.03.2013, Az. 5 O 172/11, Rn. 23 m.w.N.).

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug des Klägers vor Beginn des Waschvorgangs in der Waschanlage des Beklagten am 20.05.2015 unbeschädigt war. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin , die ausgeführt hat, dass vor dem Waschvorgang keine Kratzer auf der rechten Seite des Fahrzeugs gewesen seien, auf der sie als Beifahrerin immer einsteige. Sie habe auch gewusst, dass vorher kein Schaden vorhanden gewesen sei, denn für ihren Mann sei sein Auto sein Heiligtum. Sie habe im Auto sitzend gesehen, wie das Fahrzeug beschädigt worden sei, weil eine Stange in der Waschanlage abgegangen sei. Vor dem Waschvorgang habe es keinen Unfall oder ähnliches gegeben. Die Angaben der Zeugin sind glaubhaft und glaubwürdig. Einer Wiederholung der Zeugenvernehmung bedurfte es trotz des zwischenzeitlichen Richterwechsels nicht, da sich die Glaubwürdigkeit der Aussage schon aus dem richterlichen Hinweis des früheren Abteilungsrichters vom 15.06.2016 ergibt.

3. Die Beschädigung des Fahrzeugs des Klägers in der Waschanlage des Beklagten stellt eine objektive Pflichtverletzung im Rahmen des abgeschlossenen Waschvertrages dar. Anders als in anderen Fällen, in denen Fahrzeuge in Waschanlagen beschädigt werden, kommt hier eine Verursachung durch unsachgemäße Benutzung der Waschanlage durch den Kläger nicht in Betracht. Denn es handelt sich nicht um eine Waschstraße, auf der das zu waschende Fahrzeug auf einem Förderband befördert wird, während der Fahrer im Auto sitzen bleibt. Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug auf die bestimmte Position zu fahren, dann hatte der Fahrer auszusteigen, durch Einschieben der Karte den Waschvorgang zu starten und vor der Waschanlage auf das Ende des Waschablaufs zu warten. Dabei scheidet es von vornherein aus, dass der Fahrer, hier der Kläger, während des Waschvorgangs etwa das Gas betätigt oder am Lenkrad gedreht haben und dadurch das Schadensereignis selbst verursacht haben könnte.

4. Nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte diese Pflichtverletzung auch zu vertreten. Zwar hat der Verkehrssicherungsverpflichtete nicht für alle denkbaren, auch entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Vielmehr genügen solche Vorkehrungen, die zur Beseitigung der Gefahren erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich sind demnach nur solche Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für notwendig und ausreichend erachtet, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Zudem ist das branchenübliche Schutzniveau zu beachten. Weiter sind Ausmaß und Größe der Gefahr sowie die Schadenswahrscheinlichkeit in eine Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob der eingetretene Schaden auf einer Funktionsstörung der Anlage selbst zurückzuführen ist oder aber seinen Ausgangspunkt in einer von außen kommenden Begebenheit, welche sich ihrerseits schicksalhaft ereignete und durch regelmäßige Wartungen und Kontrollen weder beeinflusst noch vorhergesehen werden kann, nimmt. Für den Fall, dass eine von außen kommende Störung für den Schaden verantwortlich ist, etwa eine fehlerhafte Bedienung durch einen Vorbenutzer oder abgerissene Fahrzeugteile, dürfte eine lückenlose Kontrolle der Anlagen die Verkehrssicherungspflicht überspannen. Sie entspricht nicht der berechtigten Erwartung der betroffenen Verkehrskreise und wäre für den Betreiber unzumutbar, zumal durch den Betrieb der Anlage in unmittelbarer Nähe einer Tankstelle auch eine Stelle zur Entgegennahme von Reklamationen und Beanstandungen vorhanden ist, die es im Regelfall erlaubt, nachfolgenden Kunden einige wirksame Gefahrenabwehr durch abgerissene Fahrzeugteile oder sonstige Störungen der Anlage zu ermöglichen (vgl. OLG Saarbrücken, Ur. v. 28.03.2013, Az. 4 U 26/12 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist es dem Beklagten nicht gelungen, einen Entlastungsbeweis nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen. Zwar hat der Beklagte dargelegt, dass seine Mitarbeiter die Anlage vor Inbetriebnahme nach dem vom Hersteller geforderten „Check“ geprüft haben, was nach der Einvernahme des Zeugen auch für den streitgegenständlichen Tag zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Indes obliegt es dem Waschanlagenbetreiber im Hinblick auf die Exkulpation von der Pflichtverletzung auch, darzulegen, durch welchen Mechanismus die Beschädigung an dem Fahrzeug entstanden ist und dass insoweit der Verkehrssicherungspflicht genügt worden ist. Hierzu hat der Beklagte nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend vorgetragen. Soweit der Beklagte vorgetragen hat, dass der Schadenseintritt nicht absehbar und nicht zu verhindern gewesen sei, und hierzu Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens anbietet, ist dieser Vortrag zu pauschal gehalten. Die Einholung eines Gutachtens würde daher eine unzulässige Ausforschung darstellen. Denn der Beklagte hat dazu vorzutragen, wie es in der von ihm betriebenen Waschanlage zu dem schädigenden Ereignis kommen konnte.

Der Beklagte kann sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht damit exkulpieren, dass regelmäßige Wartungen an der Waschanlage durchgeführt worden seien. Denn nach Vernehmung des Zeugen liegt es nahe, dass die Zeiträume, nach denen eine Wartung der Waschanlage durchgeführt wird, von der Tankstellengesellschaft aus geschäftlichen Gründen festgelegt werden. Es sind also nicht technische Erwägungen, die zu den Wartungszeiträumen führen, sondern wirtschaftliche. Aber auch wenn eine jährliche Wartung der Anlage aus technischer Sicht ausreichend wäre, um eine ausreichende Wartung und Überwachung der Anlage zu gewährleisten, steht nicht fest, welches Ergebnis die letzte Wartung der Anlage vor dem streitigen Schadensereignis erbracht hat, da das Prüfprotokoll nicht mehr zur Verfügung steht. Obendrein kann nur dann darüber entschieden werden, ob die Maßnahmen, die der Beklagte zur Pflege und Wartung seiner Anlage unternommen hat, zur Vermeidung eines Schadens ausreichend waren, wenn zuvor geklärt ist, wie es überhaupt zu dem Schadensvorfall kommen konnte. Dies ist hier aber schon nicht der Fall.

5. Ein Mitverschulden des Klägers an dem Schadensvorfall scheidet nach Auffassung des Gerichts aus. Aus den eingereichten Bildern von der Waschanlage wird deutlich, dass der Kläger von außerhalb der Waschanlage den Seitenbereich durch die Scheibe am Einfahrtstor nicht einsehen konnte.

6. Der Kläger hat daher gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Erstattung des Nettoreparaturschadens, dessen Höhe zwischen den Parteien unstreitig ist, sowie der Kosten für die Einholung des außergerichtlichen Sachverständigengutachtens. Zudem stehen die Kläger EUR 375,00 als Schadensersatz für einen merkantilen Minderwert seines Fahrzeugs zu, da der Beklagte diesen in dieser Höhe unstreitig gestellt und der Kläger seinen Antrag insoweit im übrigen zurückgenommen hat. Schließlich kann der Kläger vom Beklagten den Ersatz von weiteren ihm entstehenden Schäden aus dem Unfallereignis verlangen. Hierzu konnte der Kläger einen Feststellungsantrag stellen, da ihm ein Schaden in Höhe der Umsatzsteuer einer Reparaturrechnung sowie eines Nutzungsausfalls erst entsteht, wenn er sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt.

II.

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Denn zum Zeitpunkt seines anwaltlichen Schreibens vom 25.06.2015, in dem die Haftpflichtversicherung des Beklagten zur Regulierung des Schadens aufgefordert wurde, befand sich der Beklagte noch nicht in Verzug.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Hilpert

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 25.09.2017



Dalchow  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.